

Vorlage für die ordentliche Mitgliederversammlung des DRK-Kreisverband Koblenz-Stadt am 24. März 2020

TOP 2  
Änderung der am 28.9.2018 beschlossenen Satzung

---

### **Änderung der am 28. September 2018 beschlossenen Satzung**

Am 28. September 2018 wurde die Neufassung der Satzung des DRK-Kreisverbandes von der außerordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen. Hiernach wurde beim Amtsgericht Koblenz die Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister beantragt. Hierbei kam es sowohl zu Klärungen in Bezug auf die Genehmigung der Satzung durch den Landesverband als auch zu Unstimmigkeiten zu einzelnen Bestimmungen der Satzung. Nach eingehender Erörterung der betroffenen Regelungen konnte bis auf zwei Sachverhalte Einvernehmen hergestellt werden. Um die Eintragung der neuen Satzung im Vereinsregister zu bewerkstelligen wurde vereinbart, dass die am 28. September 2018 beschlossene Satzung nunmehr im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. März 2020 in zwei Bestimmungen geändert werden soll. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

#### **1. Änderung § 15 der Satzung – Ende der Mitgliedschaft**

Klarstellend werden mit dieser Änderung die Regelungen zur Kündigung der Mitgliedschaft im DRK-Kreisverband eindeutig geregelt für natürliche Personen (§ 11 Abs. 1) sowie für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (§ 11 Abs. 2).

Bisherige Fassung:

#### **§ 15 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) ...
- (2) Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 und 2 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.

Diese Frist gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person.

- (3) ...

Neue Fassung:

#### **§ 15 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) ...
- (2) Die Mitglieder gemäß § 11 Abs.1 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen. Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 2 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.
- (3) ...

**2. Änderung § 17 der Satzung – Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

Klarstellend wird mit dieser Änderung geregelt, dass auch korporative Mitglieder stimmberechtigt sind, wenn sie ihre Beitragspflicht nach § 17 Abs. 3 erfüllt haben.

Bisherige Fassung:

**§ 17 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

- (1) ...
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Der geschäftsführende Vorstand gehört der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Korporative Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Beitragspflicht gemäß § 14 Abs. 3 erfüllt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Neue Fassung:

**§ 17 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

- (1) ...
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Der geschäftsführende Vorstand gehört der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Beitragspflicht gemäß § 14 Abs. 3 erfüllt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

**Beschlussvorschlag:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt die §§ 15 und 17 der am 28. September 2018 beschlossenen Satzung wie vorgeschlagen zu ändern.

Koblenz, 4. März 2020



Leo Biewer  
(Vorsitzender)